

**EURO-ARABISCHER
FREUNDSCHAFTSKREIS e.V.**

Bund zur Pflege und Förderung guter Beziehungen
zwischen den Völkern der arabischen und europäischen Kultur



**إتحاد الصداقة
الأوربية**

لتنمية العلاقات الطيبة بين الشعوب
ذات الثقافات العربية والأوربية

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen EAF-EURO-ARABISCHER Freundschaftskreis e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 10174 eingetragen.
2. Der Sitz ist München.

§ 2 Gegenstand des Vereins

1. Zweck und Ziele des Vereins:
 - a. Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen dem europäischen und dem arabischen Kulturkreis
 - b. Förderung der Verständigung zwischen den Völkern in kulturellen, zwischenmenschlichen und politischen Bereichen
 - c. Das Aufzeigen von Möglichkeiten für Studienreisen in arabische Länder.
2. Der Verein fördert mit der Verfolgung des Vereinszwecks insbesondere die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) sowie die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).
3. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln, die nur im Sinne der Vereinsatzung zweckgebunden verwendet werden dürfen. Dazu gehört insbesondere die Förderung
 - a. Der Infrastruktur (z.B. Schulprojekte, medizinische Versorgung)
 - b. Von Entwicklungs- und Hilfsprojekten
 - c. Des Austauschs von Jugendlichen.
4. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S. des § 58 Nr. 1 AO tätig. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigt Körperschaften und vergleichbare ausländische Einrichtungen zweckgebunden für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit. Natürliche Personen dürfen Mittel des Vereins nur erhalten, wenn sie
 - a. als Hilfsperson des Vereins gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO tätig werden.

- b. sich den schriftlich zu erteilenden Weisungen des Vereins unterwerfen und
 - c. dem Verein die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel nachweisen.
5. Der EAF EURO-ARABISCHER Freundschaftskreis e.V. ist überparteilich. Seine Arbeit erfolgt im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
 6. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele irgendwelcher Art. Er fühlt sich selbstverständlich verpflichtet, Rasse und Religion eines jeden Menschen zu achten.
 7. Zur Verwirklichung der Vereinsziele sollen unter anderem folgende Maßnahmen dienen:
 - a. Information über Kultur, Religion, Geschichte, Wirtschaft und Geographie der arabischen Länder
 - b. Reiseberichte und Lichtbilder-/ Film-Vorträge
 - c. Kulturelle Veranstaltungen
 - d. Herausgabe einer Vereinsinformation.
 8. Der Verein darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. .
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft in Organisationen, deren Grundsätze den Aufgaben und Zielen des Vereins entgegenstehen, ist mit der Mitgliedschaft in diesem Verein unvereinbar.
3. Die Mitgliedschaft können beantragen
 - a. Natürliche Personen
 - b. Juristische Personen, wie z.B. Firmen, Vereine und Verbände

Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen für ihren Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Als Beitrittstag gilt das Datum der vom Vorstand ausgestellten Aufnahmebestätigung.

Der Verein kann zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, einen gegenseitigen beitragsfreien Beitritt abschließen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds, durch Ausschluss von Seiten des Vorstands oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet mit Verlust ihrer Rechtsfähigkeit

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und braucht nicht begründet zu werden. Der Mitgliedsausweis ist dabei zurück zu geben.

Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstands bewusst verstößt, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor dem Ausschluss des Mitglieds ist diesem Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann auch innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

7. Die Mitgliedschaft berechtigt zu der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
8. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
9. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen, die der Förderung des Vereinszwecks dienlich sind.
10. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Studenten und noch in Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen die Hälfte des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages, über sonstige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand,
 - b. Der Beirat,
 - c. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a. Dem Vorsitzenden,
 - b. zwei Stellvertretern,
 - c. dem Rechnungsführer
 - d. zwei Schriftführern.
2. Wahl des Vorstands:
 - a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - b. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind für ein Amt mehr als zwei Bewerber vorhanden, wird die Wahl wiederholt, bis einer von ihnen die absolute Mehrheit erreicht. Dabei scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl bei jedem Wahlgang aus.

- c. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand durch einfache Mehrheit das ausgefallene Vorstandsmitglied durch Zuwahl eines anderen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen.
 - d. Im Falle seines Rücktritts hat ein Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Entlastung und Neuwahl weiter zu führen.
3. Der EAF-EURO-ARABISCHER Freundschaftskreis e.V. wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder darunter dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, vertreten.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Einzelne nachgewiesene Aufwendungen; die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung stehen, werden grundsätzlich als Sachspende gewertet und können als Aufwändungsersatz nur bei Vorlage eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
6. Der Vorstand haftet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch und solidarisch nur im Rahmen der von der Geschäftsordnung abgedeckten Ressorts.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, der diese Sitzung leitet.
8. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten im Außenverhältnis und ist gegenüber den Mitgliedern des Vereins zur Rechenschaft verpflichtet. Daraus leiten sich insbesondere folgende Aufgaben des Vorstands ab:
 - a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins dazu gehört insbesondere die öffentliche Vertretung des Vereins, die Information der Mitglieder, der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Tagesgeschäfts, wie auch die Aufnahme von Mitgliedern und die Löschung von Mitgliedschaften,
 - b. Beschluss und Umsetzung seiner Geschäftsordnung mit der die Ressortzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt werden,
 - c. Entscheidungen über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften,
 - d. Einhaltung der Vereinszwecke, insbesondere mit dem Ziel, dass der Verein seinen gemeinnützigen Charakter im Sinn der Bestimmungen der Abgabenordnung behält,

- e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - f. Jährlicher Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung, der insbesondere auf die Tätigkeit des Vorstands im abgelaufenen Geschäftsjahr, die Entwicklung der Mitglieder und die wirtschaftliche Lage des Vereins eingeht, die wesentlichen Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres erläutert, einen Überblick über die geplanten Maßnahmen gibt und auf wesentliche Risiken, die die Entwicklung und den Bestand des Vereins betreffen, hinweist.
9. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte zu berufen. Beiräte sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt und handeln im Auftrag des Vorstands.
2. Die Mitglieder des Beirates über ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand darf auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen haben bei allen Beschlüssen unter Vorlage eines Vertretungsnachweises je eine Stimme.

5. In die Tagesordnung sind Anträge, die mindestens acht Tage vorher eingebracht wurden, aufzunehmen. Später eingebrachte Anträge können von der Mitgliederversammlung zur Behandlung genehmigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Erörterung bzw. Beschlussfassung gelangen nur Tagesordnungspunkte.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Die Auflösung des EAF-EURO-ARABISCHER Freundschaftskreis e.V. kann nur von einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands vorgenommen werden. Es bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist nur in diesem einen Fall zulässig.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Festlegung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstands
 - b. Genehmigung von vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen
 - c. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - f. Feststellung des von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlusses
 - g. Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - h. Entscheidung über Maßnahmen und Großprojekte für die sich der Verein im Rahmen der gesetzlichen Grenzen engagiert und die 10% des Vereinsvermögens überschreiten.
 - i. Die Einwilligung (vorherige Zustimmung) zum Abschluss von entgeltlichen Dauerschuldverhältnissen (z.B. befristete und unbefristete Dienst-, Arbeits- und Mietverträge) soweit der jährliche Aufwand 10% des voraussichtlichen Jahresaufkommens der Mitgliedsbeiträge übersteigt.
 - j. Die Einwilligung (vorherige Zustimmung) zur Bestellung von Sicherheiten und zur Aufnahme von Krediten jeder Art zu Lasten des Vereinsvermögens.
 - k. Beschluss über die Auflösung des Vereins
11. In Angelegenheiten des Vereins, die gegen den Vorstand gerichtet sind, vertritt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied, das nicht dem Vorstand oder dem Beirat

angehört, den Verein. Das gewählte Mitglied darf seine Wahl nur annehmen, wenn ein Anschein der Befangenheit nicht gegeben ist.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vermögen des Vereins

Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch private Spenden oder staatliche Zuschüsse.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 In Kraft treten

Die Satzung tritt in Kraft mit Eintrag in das Vereinsregister und löst die Satzung zuletzt geändert in der Fassung vom 11. März 2009

München, den

11. März 2015



1. Vorsitzender
Helmut Six



2. Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Ralf Haarpaintner

